

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Kerker (AfD)**

vom 01. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. September 2020)

zum Thema:

**Freie Schulen: Soziale Mischung**

und **Antwort** vom 16. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Sep. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Stefan Franz Kerker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24774**  
**vom 1. September 2020**  
**über Freie Schulen: Soziale Mischung**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Welche Position vertritt der Senat in Bezug auf ein neues Finanzierungsmodell für die freien Schulen? Wie kann eine soziale Mischung gefördert werden, ohne freie Schulen, die nicht die gewünschten Statistiken aufweisen können, zu bestrafen, zu benachteiligen oder in ihrem Handeln einzuschränken?

Zu 1.:

Der Senat befürwortet ein Finanzierungsmodell, in dem sich die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Familien in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen und mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf die Zuschusshöhe positiv auswirkt.

2.) Nach Angabe des Gründers der Freudberg-Grundschule, die großes Interesse an sozialer Mischung hat, habe man in Stadtteilen wie Wedding oder Neukölln, in denen es viele Schüler aus einkommenschwächeren Familien gibt, kein geeignetes Schulgebäude zur Schulgründung finden können. Lässt sich bei Schulen in freier Trägerschaft eine Konzentration nach Bezirken beobachten? (Bitte um Aufschlüsselung) In welcher räumlichen Lage sind die meisten freien Schulen konzentriert?

Zu 2.:

Eine aktuelle Übersicht zur Verteilung der Schulen in freier Trägerschaft nach Bezirken kann über das Schulverzeichnis der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erstellt werden. Das Schulverzeichnis ist über folgende Internetadresse zu erreichen:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/berliner-schulen/schulverzeichnis/>

Weitergehende statistische Berichte sind auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, unter der Rubrik „Bildungsstatistik“, unter folgender Internetadresse erhältlich:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungsstatistik/>

3.) Will der Senat in den Stadtteilen, in denen es viele Schüler aus einkommenschwächeren Familien gibt, mehr freie Schulen ansiedeln? Wenn ja, mit welchen zusätzlichen Maßnahmen?

Zu 3.:

Die Ansiedlung von Schulen in freier Trägerschaft wird nicht vom Senat gesteuert.

4.) Nach Angabe des Gründers der Freudberg-Grundschule habe die Schule freie Stipendiatenplätze für Schüler aus einkommenschwachen Familien, könne diese nicht besetzen. Scheinbar scheuen diese Familien den weiteren Schulweg. Wie begegnet der Senat diesem Problem?

Zu 4.:

Es ist die Entscheidung des freien Trägers, die Nachfrage durch ein entsprechendes Angebot zu bedienen. Der Senat kann dem geschilderten Problem aufgrund der Privatschulfreiheit und der Konkurrenzsituation zwischen den freien Trägern nicht begegnen.

5.) Berlins Arbeitsgemeinschaft freier Schulen (AGFS) lehnt die Charakterisierung von Privatschulen als „elitäre Clubs“ ab. Die Darstellung, dass arme Schüler nicht willkommen seien, werde „dem Bemühen und den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht“, hieß es in einer Stellungnahme der AGFS unter Bezugnahme auf entsprechende Äußerungen des SPD-Abgeordneten Joschka Langenbrinck. Sieht der Senat die freien Schulen als „elitäre Clubs“? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.:

Die Schulen in freier Trägerschaft bereichern als Ersatz- oder Ergänzungsschulen das Schulwesen des Landes Berlin.

Schulen in freier Trägerschaft erweitern mit ihren unterschiedlichen Angeboten die freie Schulwahl und können durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts das Schulwesen fördern. Der Senat unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Schulen in freier Trägerschaft und öffentlichen Schulen im Land Berlin.

6.) Welche Schulen bieten keine Stipendien für Schüler aus sozialschwachen Familien an? Welche für Schüler aus sozialschwachen Familien Stipendien werden vom Land oder Bezirk finanziert?

Zu 6.:

Über diese Sachverhalte führt der Senat keine Statistik.

Gemäß der 2. Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz (VO vom 9.12.1959, GVBl. S 1223, in der Fassung vom 11.7.1974, GVBl. 1537, 1550) sind Ersatzschulträger dazu verpflichtet, 10 % des Schulgeldaufkommens zur Finanzierung von Freiplätzen und Schulgeldermäßigungen für Kinder sozial schwacher Eltern zu verwenden. Einige wenige Freiplätze oder Schulgeldstipendien

in Ausnahmefällen, z.B. für besonders begabte oder besonders arme Kinder, reichen nach der Rechtsprechung der Bundesverfassungsgerichts nicht aus.

7.) Welche konkreten Maßnahmen führt der Senat durch, um eine stärkere soziale Mischung der Schülerschaft an freien Schulen zu erreichen? Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat, um eine stärkere soziale Mischung der Schülerschaft an freien Schulen zu erreichen?

Zu 7.:

Der Senat plant die Einführung eines Finanzierungsmodells, in dem sich die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Familien in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen und mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf die Zuschusshöhe positiv auswirkt.

8.) Frauke Brosius-Gersdorf befand in einem Gutachten der Naumann-Stiftung, das WZB irre, wenn es meine, dass das Sonderungsverbot eine soziale Mischung verlange. Zwar dürften die freien Schulen ihre Schüler nicht nach dem Einkommen der Eltern auswählen, wohl aber nach Eignung und Leistung. Dies könne die unterschiedliche soziale Mischung zur Folge haben. Teilt der Senat diese Rechtsauffassung?

Zu 8.:

Der Senat teilt diese Rechtsauffassung.

9.) Das Grundgesetz garantiert in Artikel 7 Absatz 4 das „Recht zur Errichtung von privaten Schulen“, wenn „eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird“. Wann liegt nach Rechtsauffassung des Senats der Fall einer Förderung der Sonderung der Schüler nach Besitzverhältnissen vor?

Zu 9.:

Eine Sonderung nach Besitzverhältnissen wird nach Auffassung des Senats gefördert, wenn eine Ersatzschule auf Grund der Höhe des geforderten Schulgelds für eine Schülerin oder einen Schüler nicht zugänglich ist.

10.) Würde durch Bindung der staatlichen Förderung an eine Quote von Schülern aus sozial schwachen Familien nicht das grundgesetzlich garantierte „Recht zur Errichtung von privaten Schulen“ beschnitten?

Zu 10.:

Der Senat stellt keine derartigen Überlegungen an.

Berlin, den 16. September 2020

In Vertretung  
Beate Stoffers  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie